

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf) geändert durch: Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf) wird wie folgt geändert:

1. a) In den § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 7, § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 7 wird jeweils das Wort „Fachprüfungsordnung“ bzw. „Fachprüfungsordnungen“ durch „Studien- und Fachprüfungsordnung“ bzw. „Studien- und Fachprüfungsordnungen“ ersetzt.
b) In den § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4, 5 und 6, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 1, 4 und 5, § 17 Abs. 1 und 3, § 18 und 19 wird die Abkürzung „FPO“ durch „StuFPO“ ersetzt.
2. In den § 5 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1 bis 5, § 8, § 9 Abs. 3 bis 7, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und 5, § 12, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 18, § 20 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 2 sowie 4 bis 6, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 bis 3 und § 26 wird das Wort „Prüfling“ bzw. „Prüflingen“ durch „Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat“ bzw. „Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung (APO) regelt zusammen mit der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) Zweck, Inhalt und Verfahren der Prü-

fungen in folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Bamberg:

- Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik,
- Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik,
- Bachelor-Studiengang International Information Systems Management,
- Master-Studiengang Angewandte Informatik,
- Master-Studiengang Computing in the Humanities,
- Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik und
- Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mit der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der nachstehende akademische Grad erworben:

- Im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Bachelor-Studiengang International Information Systems Management der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „International Information Systems Management“.
- Im Master-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Master-Studiengang Computing in the Humanities der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Computing in the Humanities“.
- Im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“, engl. „Education in Business and Information Systems“.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ²Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. ³Nicht bestandene Teilprüfungen der Prüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 4 angerechnet.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung genannt.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4; die Worte „in der Regel“ werden durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt. Nach den Worten „(ggf. nach Umrechnung)“ werden die Worte „gemäß § 10“ eingefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weite-

re, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Prüfungsleistung wird durch schriftliche Teilprüfung (Klausur), mündliche Teilprüfung, Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit), Referat, Kolloquium (Präsentation mit Diskussion, z.B. Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit), Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikumsergebnis) oder einer Kombination aus diesen Formen erbracht.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Teilprüfung beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ²Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung oder eines Testats beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ³Die Dauer eines Referats oder eines Kolloquiums beträgt mindestens 10 und höchstens 90 Minuten. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt höchstens 3 Monate. ⁵Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁶Nähere Angaben zu Prüfungsart und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen bestimmt das Modulhandbuch.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändert sich entsprechend.

d) Im bisherigen Abs. 5 wird Satz 5 gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Ordnungen der Bachelor-Studiengänge können vorsehen, dass Grundlagenmodule und Module des Kontextstudiums nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.“

b) In Abs. 5 werden als Sätze 3 bis 6 angefügt:

„³Die Gesamtnote wird zusätzlich als relative Note gemäß ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen:

A	für die besten 10%,
B	für die nächsten 25%,
C	für die nächsten 30%,
D	für die nächsten 25%,
E	für die nächsten 10%.

⁴Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens vierhundert Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁵Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens vierhundert Absolventen bzw. Absolventinnen enthalten sind. ⁶Beim Ausweis der relativen Note in Dokumenten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„³Die Ordnungen der Bachelor-Studiengänge können hierzu gemäß § 10 Abs. 4 Ausnahmen vorsehen.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Frist“ durch „Höchststudiendauer“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird das Wort „Frist“ durch „Höchststudiendauer“ ersetzt; die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) die Paragraphenüberschrift lautet: „Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung geregelt.“

c) der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind in § 33 StuFPO geregelt.“

10. § 21 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁶Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) ¹Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. ²Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die Gesamtnote zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, sofern die Voraussetzungen für den Ausweis dieser Note gegeben sind. ³Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

(6) Abs. 1 bis 5 finden für das Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik keine Anwendung.“

11. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2010.

Bamberg, 31. März 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2010.